Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2260

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Rohaluminium usw.)

— Drucksache V/2119 —

Bericht des Abgeordneten Lange

Die Verordnung, die am 24. September 1967 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 26. September 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 12. Januar 1968 zur Behandlung zugewiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 Zollgesetz ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

Die Kommission hat der Bundesregierung auf ihren Antrag hin für das Kalenderjahr 1967 für ihre Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs und zur Verwendung im Zollgebiet eine Reihe von Zollkontingenten gewährt:

1. 100 000 nicht legiertes Rohaluminium zum Zollsatz von 5 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz: 10 %).

   Die Bundesregierung hatte zunächst für das erste Halbjahr 1967 ein Kontingent von 40 000 t eröffnet. Da die Bedarfsentwicklung in der verarbeitenden Industrie auch für den Rest des Kalenderjahres 1967 noch nicht eindeutig vorherzusehen ist, hält es die Bundesregierung für ausreichend, auch für das zweite Halbjahr 1967 ein Kontingent von 40 000 t zu eröffnen. Um eine gleichmäßige Ausnutzung des Kontingents zu gewährleisten, wurde außerdem die Einfuhr während des dritten Vierteljahres auf höchstens 20 000 t beschränkt.

2. 60 000 t Rohblei zum Zollsatz „frei" (regelmäßiger Außenzollsatz: 3,20 DM für 100 kg Eigengewicht).

   Die Bundesregierung hat auch hier zunächst Teilkontingente für das erste Halbjahr 1967 eröffnet, und zwar:

   a) 20 000 t silberhaltiges Werkblei
   b) 10 000 t Feinblei (99,99 % oder mehr Gehalt an Blei) und Kabelbleilegierungen.

   Für das zweite Halbjahr 1967 sind vorgesehen

   a) 22 000 t für silberhaltiges Werkblei, um die schwierige Versorgungslage der deutschen Bleihütten mit Vorstoffen zu erleichtern,
   b) 8000 t für Feinblei und Kabelbleilegierungen, um Veränderungen des Preisniveaus zu vermeiden, da das Angebot stetig zurückgeht.

3. 50 000 t nicht legiertes Rohzink zum Zollsatz „frei" (regelmäßiger Außenzollsatz: 3,20 DM für 100 kg Eigengewicht).

   Die Bundesregierung hat dieses Zollkontingent auf Feinstzink beschränkt, weil ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink besteht. Wegen der Unübersichtlichkeit des Marktes sind im ersten Halbjahr 1967 nur 15 000 t eröffnet worden, für das zweite Halbjahr 1967 sind aus den gleichen Gründen vorerst 20 000 t vorgesehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Bundestag hat die Zollkontingente im Grundsatz bereits gebilligt (vgl. Zweiundsiebzigste und Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/1295, V/1464). Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt deshalb dem Plenum, im Interesse der verarbeitenden Industrie von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 9. November 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Erwin Lange**
Vorsitzender	Berichterstatter